



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Gemeinsame Bestimmung eines Beihilfeberechtigten zum Bezug von Beihilfe für bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 4 Abs. 6 Beihilfeverordnung für Baden-Württemberg - BVO -)

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Beihilfeleistungen benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>.
Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie unbedingt auch die **beihilferechtlichen Hinweise** auf der Rückseite.

1. Angaben der Beihilfeberechtigten

Wir - die unterzeichnenden Beihilfeberechtigten - haben beide Anspruch auf Beihilfe für unseren berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1.1	Name der/des 1. Beihilfeberechtigten	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
	Beihilfestelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg		
1.2	Name der/des 2. Beihilfeberechtigten	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
	Beihilfestelle: <input type="checkbox"/> Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg		
	<input type="checkbox"/> oder (bitte geben Sie hier den Namen und die Anschrift der anderen Beihilfestelle sowie deren Aktenzeichen/Personalnummer an)		Aktenzeichen

2. Berechtigtenbestimmung

Die Berechtigtenbestimmung kann für den berücksichtigungsfähigen Angehörigen getroffen werden. Bitte führen Sie die Person, für die die Berechtigtenbestimmung getroffen werden soll, auf und auch die Person, der die Beihilfe für den berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt werden soll.

Hiermit bestimmen wir gemäß § 4 Abs. 6 BVO, dass die Beihilfe zu Aufwendungen für

Name, Vorname des berücksichtigungsfähigen Angehörigen	Geburtstag	stets der/dem Empfänger/in des Kindergelds bzw. des kinderbezogenen Familienzuschlags gewährt werden soll:	stets dem oben unter Nr. 1.1 bzw. 1.2 Genannten gewährt werden soll:
1	2	3	4
		<input type="checkbox"/> ja	

- Uns ist bekannt, dass diese Bestimmung nur aus einem **triftigen** Grund änderbar ist.
- Wir sind damit einverstanden, dass die beigelegte zweite Ausfertigung dieser Erklärung an die **Beihilfestelle** des unter Nr. **1.2** genannten Beihilfeberechtigten gesandt wird.

LBV 332b - 11/18

Datum, Unterschrift der/des **Beihilfeberechtigten** unter Nr. 1.1

Datum, Unterschrift der/des **Beihilfeberechtigten** unter Nr. 1.2

Beihilferechtliche Erläuterungen:

1. Die Berechtigtenbestimmung zum Bezug der Beihilfe ist für Angehörige zu treffen, die bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig sind. Dies kann der Fall sein, wenn z.B. ein volljähriges Kind sowohl bei einem Elternteil (als Kind) als auch bei seinem beihilfeberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (als berücksichtigungsfähiger Ehegatte bzw. Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) dem Grunde nach berücksichtigungsfähig ist.
2. Eine Beihilfe für berücksichtigungsfähige Kinder bei zwei nach beamtenrechtlichen Vorschriften Beihilfeberechtigten wird dem Beihilfeberechtigten gewährt, der das Kindergeld bzw. den kinderbezogenen Familienzuschlagsanteil erhält. **Eine Wahlmöglichkeit besteht dann nicht.** Bei dieser Fallgestaltung ist dieser Vordruck **nicht** auszufüllen!
3. Ist einer der beiden Beihilfeberechtigten als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (Angestellter, Arbeiter oder Auszubildender in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis) beschäftigt, muss der Vordruck nur dann ausgefüllt werden, wenn die Beihilfe nicht vom Empfänger des Kindergeldes bzw. des kinderbezogenen Familien-, Ortszuschlags- oder Sozialzuschlagsanteils beantragt wird.
4. Bitte übersenden Sie diesen Vordruck **in doppelter Ausfertigung** an das Landesamt.

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**